

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

Die zweite Abschaffung des Werkbundes: durch die Stiftung des Gnadenbundes.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

der Herrschaft über alle unterworfenen Geschöpfe, dem Stand der Glückseligkeit, er verfällt dem Gericht und Fluch und wird ausgeschlossen aus der ewigen Gemeinschaft mit Gott.¹⁾ In Adam sind alle seine Nachkommen schuldig geworden, sie überkommen die gleiche dem Fluch unterworfenen Natur als Erbgut und die gleiche Strafe, ohne daß menschliche Schwachheit sie entschuldigen kann. Die Zeugung pflanzt das Reich der Sünde fort. Der Schöpfer wird zum langmütigen Erhalter der Sünder. In den Gliedern herrscht jetzt das Gesetz der Sünde. Der Mangel an ursprünglicher Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit ist Sünde. Sozinus und Grotius vertreten eine pelagianische Abschwächung des Verderbens und verkennen die ursprüngliche Anlage des Menschen.²⁾

**Die zweite Abschaffung des Werkbundes:
durch die Stiftung des Gnadenbundes.**

Das vierte Kapitel zeigt, wie die zweite Stufe der Abschaffung des Werkbundes gegeben ist in der Stiftung des Gnadenbundes. Der gefallene Mensch bleibt zum Gehorsam verpflichtet. Er kann sich nicht von der Strafe loskaufen, aber auch nicht das geringste Gebot erfüllen. So häuft er täglich Verdammnis und Zorn.³⁾ Auch zum Glauben bleibt Adam mit seinen Nachkommen verpflichtet, für den Fall, daß eine Veröhnung vorgeschlagen wird. Diese Pflicht stammt aus dem Naturgesetz. Endlich verpflichten Gottes Langmut und Wohltat den Menschen zur Buße.⁴⁾ Der so verpflichtete Mensch konnte nur dadurch versöhnt werden, daß der gerechteste Richter ein genugsames, rechtlich wirksames Mittel zur Wiederherstellung schuf, das ohne Verletzung seiner Vollkommenheit gebraucht werden kann und seiner eigenen Güte entstammt.⁵⁾ Der, welcher strafen konnte, beweist nun vielmehr seine Barmherzigkeit. Er nimmt den Sünder in den Gnadenbund auf.⁶⁾ Dieser ist eine Übereinkunft zwischen Gott und dem Sünder. Gott erklärt darin seine freie Entschliebung, daß er einem bestimmten Samen in dem Mittler durch den Glauben Gerechtigkeit und Erbe schenken wolle. Das geschieht zum Ruhm seiner Gnade. Durch die Verheißung der Gerechtigkeit ladet er ein. Er gibt das Gebot der Buße und des Glaubens. Der Mensch willigt in den Kontrakt ein durch den Glauben. So kommt es zu Friede und Freundschaft und zu dem Recht, das Erbe zu erwarten mit einem guten Gewissen.⁷⁾ 1. Das in diesem Bunde dargebotene Gut

¹⁾ § 63. ²⁾ 64—69. ³⁾ 71. ⁴⁾ 72. ⁵⁾ 73. ⁶⁾ 74 f. ⁷⁾ 76.

ist das gleiche Leben, das im Werkbund als Lohn für vollkommenen Gehorsam versprochen wurde, nur daß hier die Gerechterklärung der Eidgenossen vor Gott durch den Mittler erfolgt.¹⁾ 2. Welches ist die Art und Weise, zur Gerechtigkeit zu kommen? Die Antwort lautet: man erhält sie geschenkweise. Das bedeutet Vergebung der Sünden und Zurechnung der Gerechtigkeit, nicht als schuldiger Lohn (Werkbund), sondern umsonst. Es ist aber für die Sünden eine Genugtuung, ein vollkommener Gehorsam erforderlich, zur Erfüllung der Forderung des Gesetzes. Darum wird die Dazwischenkunft eines Dritten notwendig. In der Gemeinschaft mit ihm wird der Sünder gerecht gemacht und geheiligt.²⁾ 3. Der Mittler wird die Gerechtigkeit für die Bundesgenossen. Er kann nicht aus der Zahl der Schuldigen kommen, muß aber eines Samens mit ihnen sein. Er kann nur ein Mensch sein, muß aber zugleich Gott sein, um das Erbe Gottes als Testamentsvollstrecker anzuweisen.³⁾ Der Mittler nimmt Knechtsgestalt an und ist doch Priester, König und Prophet.⁴⁾ Durch den Sohn Gottes, der dies alles allein erfüllen kann, wird der Vater als der Heilige geehrt. Ihm, durch den die Welt geschaffen, dem Erben aller Dinge, wird geschenkt das Reich über alles. Er macht mit dem Vater den Bund des Friedens und erwählt demgemäß die Erben des Reiches. Der Gott, welcher im Alten Testament so viele Sinnbilder seiner Macht darstellte, schafft sich in der Menschwerdung des Sohnes die Volloffenbarung. Der Sohn aber kann auf Grund seines Mittlerlebens das Erbe vom Vater fordern.⁵⁾ 4. Das Mittel, durch das die Gabe der Gerechtigkeit erlangt wird, ist der Glaube an den Mittler.⁶⁾ 5. Der Same, der mit diesem Gut beschenkt wird, stammt aus Juden und Heiden.⁷⁾ 6. Die Ursache des Neuen Bundes ist ganz allein das Wohlgefallen seines Willens.⁸⁾ 7. Die Erklärung dieses Wohlgefallens ist die Verheißung selbst.⁹⁾ 8. Dieser Bund stützt sich auf ein Testament. Damit ist gemeint die freie Verfügung des Heilsgottes über seine Güter, daß seine Erben sie auf Grund der Erzeugung und Ernennung durch seinen Willen besitzen sollen, ohne Gefahr der Veräußerung.¹⁰⁾ Die Sanktion des Testaments geschieht durch den Tod des Testators. Nicht erst bei Mose, sondern schon bei Abraham (Gen. 15, 10. 17. 18) wurde der Bund durch das Blut der Opfertiere besiegelt. Das Blut erwirbt dem durch Gott bestimmten Erben das Recht, die Erbschaft

¹⁾ 77.

²⁾ 78.

³⁾ 79; vgl. dazu Pan. p. 24^a.

⁴⁾ 80.

⁵⁾ 81.

⁶⁾ 82.

⁷⁾ 83.

⁸⁾ 84.

⁹⁾ 85.

¹⁰⁾ 86.

anzutreten. *διαθήκη* ist nicht gleichbedeutend mit *conventio* und *pactio*. Aus der üblichen Vermengung von *testamentum* und *pactum* entspringt eine falsche Auffassung des Todes Christi und des Abendmahls.¹⁾

Der vorzeitliche Vertrag zwischen Vater und Sohn.

Das fünfte Kapitel weist das ewige, vorzeitliche Fundament des Gnadenbundes auf. Es besteht in dem *pactum*, das zwischen Vater und Sohn geschlossen wurde als ein innergöttlicher Vertrag. Der Vater läßt sich vom Sohn geloben den Gehorsam bis zum Tode. Er verspricht ihm dafür ein Reich und einen geistlichen Samen. Der Sohn erklärt sich bereit, Gottes Willen zu tun und fordert wiederum vom Vater das Heil des Volkes, das ihm aus der Welt gegeben ist. Dieser Vertrag bringt mit sich die Erniedrigung des Sohnes, darum nennt ihn Gott seinen Knecht und dafür verheißt er ihm Reich und Volk. Der durch Leiden Vollendete darf dieses Erbe fordern. Durch solchen Kontrakt wird der Sohn Gottes Bürge eines besseren Testaments. Auf Grund des Vertrages kommt die testamentarische Verfügung zu den Bundeskindern.²⁾

Der Vater übernimmt hier die Rolle eines Gesetzgebers, der die Erweisung seiner Gerechtigkeit fordert und die Sünde im Sohn straft, ferner die eines weisen Herrschers, der den Sohn als Bürgen darstellt, um an der Kreatur Barmherzigkeit zu erzeigen. Er übt das Recht der Gottheit aus in dieser Rechtsache. Der Sohn vollstreckt die Barmherzigkeit der Gottheit, indem er das Fleisch annimmt und darin die Sünde verdammt. Als unser Testator, von dem wir das Erbe des Segens empfangen, heißt er unser Gott, er ist unser Herr, weil er uns zum Volk gemacht hat.³⁾ Auf Grund dieses Vertrages wird Christus weiter der zweite Adam genannt, das Haupt des neuen Geschlechtes.⁴⁾

Dieser Vertrag zwischen Vater und Sohn wird anders als beim ersten Adam (der sich dem Naturgesetz nicht entziehen konnte) ganz und gar aus freiem Willen geschlossen. Die Vertragsschließenden wurden durch kein Gesetz dazu veranlaßt.⁵⁾ Der Wille des Vaters und des Sohnes ist eine Einheit: Gott richtet und wird gerichtet, spricht frei und vertritt, sendet und wird gesandt. Dies Ineinanderwirken von Vater und Sohn ist das Geheimnis unseres Glaubens.

¹⁾ 87.

²⁾ 88.

³⁾ 89.

⁴⁾ 90.

⁵⁾ 91.